

wesentliche Organisationsformen im Arbeits- und Lebensbereich, in denen sich das gesellschaftliche Zusammenleben und Zusammenwirken der Bürger vollzieht. Sie werden deshalb gegen Handlungen geschützt, die das Ansehen des Kollektivs ernsthaft beeinträchtigen und so dessen Entwicklung hemmen. Bei der Verleumdung vollzieht sich der Angriff auf das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs ausschließlich in Form von Tatsachenbehauptungen.

2. Der Tatbestand unterscheidet zwei Begehungsformen:

- das Vorbringen oder Verbreiten von ehrverletzenden Unwahrheiten wider besseres Wissen,
- das leichtfertige Vorbringen oder Verbreiten nicht beweisbarer Behauptungen, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.

Die **Unwahrheit** der ehrverletzenden Äußerung muß nachgewiesen werden.

Nicht beweisbare Behauptungen sind solche ehrverletzenden Äußerungen, deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht bewiesen werden kann. Die Ahndung dieser Handlungen leitet sich aus der Verpflichtung für jeden Bürger ab, sich vorher verantwor-

tungsbewußt zu vergewissern, ob seine (objektiv ehrverletzenden) Behauptungen oder Äußerungen über andere Bürger der Wahrheit entsprechen. Das ist notwendig, um die Interessen und die Rechte der Bürger gegen solche Menschen zu schützen, die aus Klatschsucht, Boshaftigkeit, Wichtigtuerei und ähnlichen Motiven leichtfertig ehrverletzende Behauptungen über andere äußern oder weitertragen und dadurch das Zusammenleben erheblich stören.

Verbreitet jemand über einen anderen Bürger nicht beweisbare Behauptungen, ohne sich vorher bewußt zu vergewissern, ob seine objektiv ehrverletzenden Äußerungen der Wahrheit entsprechen, handelt er **leichtfertig**.

Wenn eine Behauptung, die leichtfertig vorgebracht wurde, nachweisbar ist, kann in der Art und Weise ihres Vorbringens und in den Motiven des Täters noch eine Beleidigung liegen. Die Beschuldigung einer anderen Person, sie habe eine Straftat begangen, stellt auch im Falle der Nichtbestätigung keine Verleumdung dar, wenn diese Angabe gegenüber Staatsorganen erfolgte. Wurde sie jedoch wider besseres Wissen getan, liegt gemäß § 228 falsche Anschuldigung vor. Erfolgt eine solche Verdächtigung gegenüber Bürgern, liegt gemäß § 138 eine Verleumdung vor.

§139

Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.³

(3) Wer die Tat in der Öffentlichkeit gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation begeht, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.